

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 335.

Montag, den 1. December.

1834.

Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig,
den 1. December 1834.

1) Der Communalgarde mache ich hierdurch bekannt, daß ich Leipzig in Dienstgeschäften auf einige Zeit verlassen werde, und daß ich das Commando derselben, auf die Dauer meiner Abwesenheit von heute an, dem Vicecommandanten des 3ten Bataillons, Hauptmann Kreller, übertragen habe.

2) Da nunmehr, mit Ausnahme weniger Gardisten, fast alle ihre Exercirübungen nachgeholt haben, so werden hiermit die laut Tagesbefehl von mir angeordneten allwöchentlichen Exercirübungen mit dem 6. December d. J. wieder aufgehoben.

Alle diejenigen, so noch mit Übungen in Rest stehen, werden bemüht seyn, solche im Laufe dieser Woche nachzuholen und sollten nach Ablauf dieser Woche in einzelnen Compagnieen immer noch Übungen nachzuholen seyn, so werden die betreffenden Compagnie-Commandanten hiermit veranlaßt, diese Übungen in ihren Compagnieen vorzunehmen und die Säumigen zu beliebigen Stunden hierzu zu commandiren.

Die betreffenden Gardisten veranlasse ich hiermit, den an sie ergehenden Aufforderungen unfehlbar nachzukommen, indem ich nicht voraussetzen kann, daß sie sich weigern werden, einer Verpflichtung nachzukommen, welche ihn die gesetzliche Bestimmung auferlegt.

Der Commandant der Communalgarde.
Major von Schulz.

Bekanntmachung.

Mittels hoher Ministerial-Berordnung vom 5. August 1834 ist die Aufnahme neuer Bevölkerungslisten für das Königreich Sachsen anbefohlen worden.

Um nun wegen der für die hiesige Stadt anzufertigenden Listen die Herren Hausbesitzer und Miethbewohner mit der aufständlichen und schwierigen Einreichung von Hausverzeichnissen zu verschonen und zugleich zur Gewinnung eines richtigen Resultates zu gelangen, hat die unterzeichnete Behörde die Einrichtung getroffen, daß

den 1. December d. J. und die nächstfolgenden Tage eigens dazu angenommene Expedienten in die Häuser sich verfügen und die in jedem Hause wohnenden Personen nach Alter, Geschlecht, Religion ic. notiren werden. Je unverkennbarer die Ausnahme von genauen Bevölkerungslisten auf das Beste des ganzen Landes, die dabei rücksichtlich hiesiger Stadt getroffene Einrichtung aber auf eine Erleichterung für die Einwohnerschaft derselben abzielt, um so mehr hält sich die Sicherheitsbehörde zu der Erwartung berechtigt, daß man — auch abgesehen von der den Hauswirthen ic. gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit zu Vertretung ihrer Angaben — den sich meldenden Expedienten die erforderliche Auskunft allenthalben mit Bereitwilligkeit ertheilen werde. Leipzig, den 28. Novbr. 1834.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.

Stengel

Heinze.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. December 1834 sind die bis mit dem gedachten Monat December gefälligen Schock- und Quatembersteuern von den angeessenen und gewerbtreibenden Contribuenten zu entrichten, und es haben, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, vierzehn Tage nach der Verfallzeit die dies-